

Satzung

EdGA e. V.

Verein der ehemaligen Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und Bediensteten
des Städtischen Gymnasiums Lünen-Altlinen

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „EdGA“ - im Folgenden „der Verein“ - als Kurzform für die Bezeichnung „Ehemalige des Gymnasiums Altlinen“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen werden und führt nach Eintragung den Vereinsnamen „EdGA e. V.“

§ 2 Vereinssitz

Der Sitz des Vereins ist Lünen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert die Jugendhilfe, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Verein unterstützt dazu die Schulleitung bei Schulveranstaltungen, insbesondere durch Beratungen zur Studien- und Berufswahl, Vorträge, Präsentationen, Praktikumsangebote und andere geeignete Maßnahmen. Zur Erfüllung des Vereinszwecks betreibt dieser die Kontakt- und Gemeinschaftspflege der ehemaligen Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und Bediensteten des Städtischen Gymnasiums Lünen-Altlinen.

§ 5 Idealverein

- (1) Der Hauptzweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Um den ideellen Hauptzweck und einen geregelten Geschäftsbetrieb zu ermöglichen, verfolgt der Verein zur Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel einen untergeordneten Nebenzweck.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins außer nachgewiesener Auslagen und Aufwendungen im Sinne des Vereinszwecks und im Auftrag des Vereinsvorstandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürlich Person werden, welche Schülerin, Schüler, Lehrkraft oder Bediensteter des Gymnasiums war. Ordentliche Mitglieder haben einfaches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche und jede juristische Person sein, die bereit ist, den Vereinszweck auf geeignete Weise zu fördern. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins, insbesondere an der Mitgliederversammlung, teilzunehmen.
- (2) Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem / der Bewerber / in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Der Rechtsweg gegen die Ablehnung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
 - a. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden.
 - b. Der Ausschluss erfolgt mittels Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn das Mitglied seinen Beitragszahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein auch nach einmaliger Mahnung nicht nachkommt.
 - c. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich beim Vorstand Widerspruch gegen den Beschluss einlegen. Über den Widerspruch ent-

scheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der gegebenen Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

- d. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung eines Teils des Vereinsvermögens. Forderungen des Vereins an das Mitglied bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Aufnahmebeitrag, Jahresbeiträge und ggf. Umlagen erhoben, welche in Art, Höhe und zulässigem Zahlungsweg von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlüsse zu Beiträgen werden in einer Beitragsordnung zusammengefasst.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Kassenprüfer
 - c) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Genehmigung Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Wahl des / der Kassenprüfer(s) im rollierenden Verfahren
 - g) Festsetzung der Beitragsordnung und eventueller Umlagen
 - h) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - i) Beschlüsse über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, innerhalb des ersten Quartals eines Geschäftsjahres vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat durch persönliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand fordern. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung auf

jeden Fall beschlussfähig.

- (4) Die Einladung der Mitglieder erfolgt ausschließlich mittels elektronischer Post (E-Mail) sowie durch Publikation im Internetauftritt des Vereins (www.edga.de). Die Ladungsfrist beginnt mit Übergabe der elektronischen Post an den mit der Weiterleitung beauftragten Internetdienstleister. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet war.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig nicht öffentlich. Gäste können durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit zugelassen werden.
- (6) Der / die Vorsitzende(r) oder sein / ihr Stellvertreter / in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des / der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (7) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl des Vorstands in Wahljahren
 - e. Wahl des / der Kassenprüfer(s)
 - f. Genehmigung des Haushaltsentwurfs des Vorstands für das folgende Geschäftsjahr
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h. Verschiedenes

Weitere Tagesordnungspunkte können anlassbezogen aufgenommen werden.
Dies sind z. B.

- i. Beitragsordnungen und Festsetzung von Umlagen für das kommende Geschäftsjahr
 - j. Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung
 - k. Beschluss über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein
- (8) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Die Ergänzungen zur Tagesordnung sind den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (9) Später eingereichte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (10) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
- (11) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Stimmenthaltungen bleiben bei allen Abstimmungen außer Betracht.

- (13) Für die Wahlen zum Vorstand ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Es ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (14) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§12 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. ein(e) 1. Vorsitzende(r)
 - b. ein(e) 2. Vorsitzende(r)
 - c. ein(e) Schatzmeister(in)
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen. Er beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Etats.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich ihre Stimme abgeben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Im Innenverhältnis des Vereins darf der / die 2. Vorsitzende seine / ihre Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des / der 1. Vorsitzenden ausüben.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner / ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (10) Die Bestellung des Vorstandes kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Wahl erfolgt im rotierenden Verfahren, sodass sich die Amtszeiten zweier Kassenprüfer jeweils ein Jahr überschneiden. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers / einer Kassenprüferin in direktem Anschluss an seine / ihre Amtszeit ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Angestellte des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Dabei ist insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Die Absicht der Satzungsänderung ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ Stimmenmehrheit erforderlich. Ein solcher Beschluss ist nur dann wirksam, wenn er in einer Versammlung gefasst wird, zu der mit ausschließlichem und alleinigem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ eingeladen worden ist. Die Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Beachtung der Regelungen des Abschnitts „Mitgliederversammlung“ dieser Satzung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein der Freunde und Förderer des Städtischen Gymnasiums Lünen-Altlnen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese Organisation nicht mehr fällt das Vermögen an den Träger des Städtischen Gymnasiums Lünen-Altlnen zur Förderung dessen Bildungsauftrags und der Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Lünen, 28.03.2017